

Brakel, 07.02.2023

Neue Informationen zum ELAN-Antragsjahr 2023

GAP 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das ELAN-Antragsjahr 2023 wird einige Neuerungen beinhalten. Zwei wesentliche Neuerungen können und sollten Sie bereits jetzt für die Antragstellung vorbereiten:

- Es ist die Angabe einer **Steuernummer** erforderlich, um den Antrag abschicken zu können. Hier haben Sie die Wahl zwischen der Steuernummer lt. Steuerbescheid, Ihrer Steuer-Identifikationsnummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- Sie müssen mittels **BG-Bescheid** nachweisen, dass Sie „Aktiver Landwirt“ sind, **wenn** Sie mehr als 5.000 € Direktzahlung erhalten haben (2022) oder werden (2023).

Als Nachweis muss im Rahmen der ELAN-Antragstellung der **aktuelle BG-Bescheid** mit dem Antrag **digital** eingereicht werden. Dieser Nachweis ist ein Pflichtbestandteil des Sammelantrages.

Falls kein Nachweis erbracht wird, führt dies zur Ablehnung aller damit verbundenen Anträge. Fehlt der Nachweis bei Antragstellung ist der Antrag ungültig!

Die BG-Bescheide der SVLFG werden grundsätzlich im Herbst jedes Jahres an die Antragsteller versendet. Ein Nachweis aus 2022 für das Beitragsjahr 2023 wird daher in diesem Antragsjahr als aktuellster Nachweis anerkannt. Nachweise aus 2021 oder anderen Vorjahren sind nicht zulässig, da diese nicht die aktuellsten Nachweise darstellen.

Bitte prüfen Sie daher schon jetzt:

- **Ob Ihnen der aktuellste BG-Bescheid vorliegt.**
- **Ob dieser Bescheid auch auf das aktuelle Unternehmen ausgestellt ist (GbR, KG, Einzelunternehmen, Ummeldung im Generationswechsel etc.)**
- **Ob Sie diesen als pdf-Datei digitalisieren können.**

Für den Fall, dass Sie keine Möglichkeit haben, den Bescheid der Berufsgenossenschaft zu scannen und als pdf zu hinterlegen, können Sie eine Kopie bereits im Vorfeld der Antragstellung an Ihre Kreisstelle senden. Bitte versehen Sie diese Kopie unbedingt mit Ihrer **Unternehmensnummer** (9 Stellen).